



DEUTSCHE RINGERLIGA e.V.

Gedanken- und Informationsaustausch
zur Zukunft des Ligabetriebs im Ringen

Weingarten, 20.11.2016

Bad Staffelstein, 27.11.2016

Agenda

1. **UNSERE Situation** – Aktueller Handlungsrahmen der DRL
2. **UNSER Selbstverständnis** – Ziele und Aufgaben der DRL
3. **UNSERE Zukunft** – Vorstellung und Diskussion der Konzepte zur DRL
4. **UNSERE Herausforderungen** – Das kommt auf uns, die DRL, zu

UNSERE Situation – Aktueller Handlungsrahmen der DRL

01

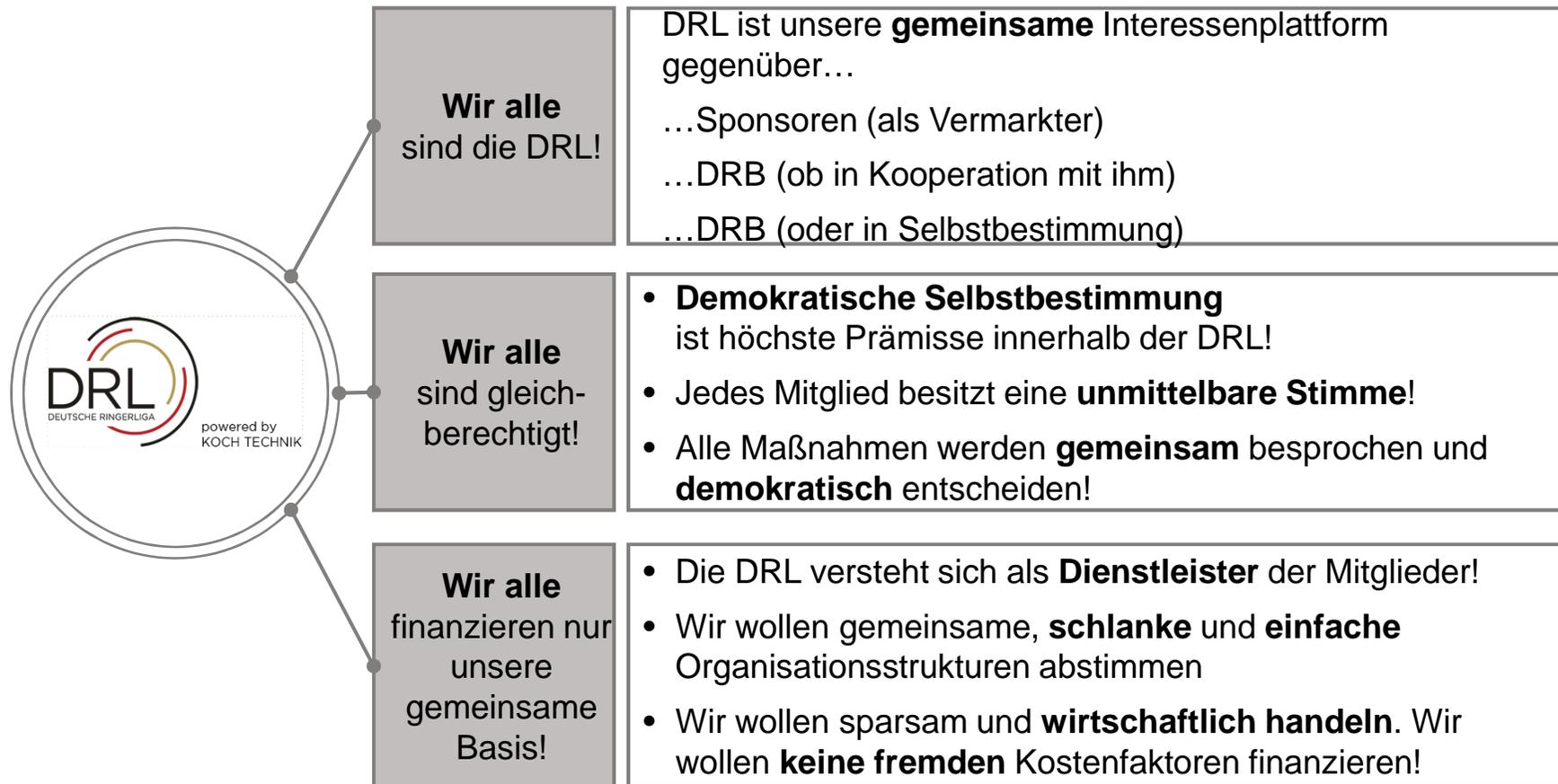
UNSER Selbstverständnis

–

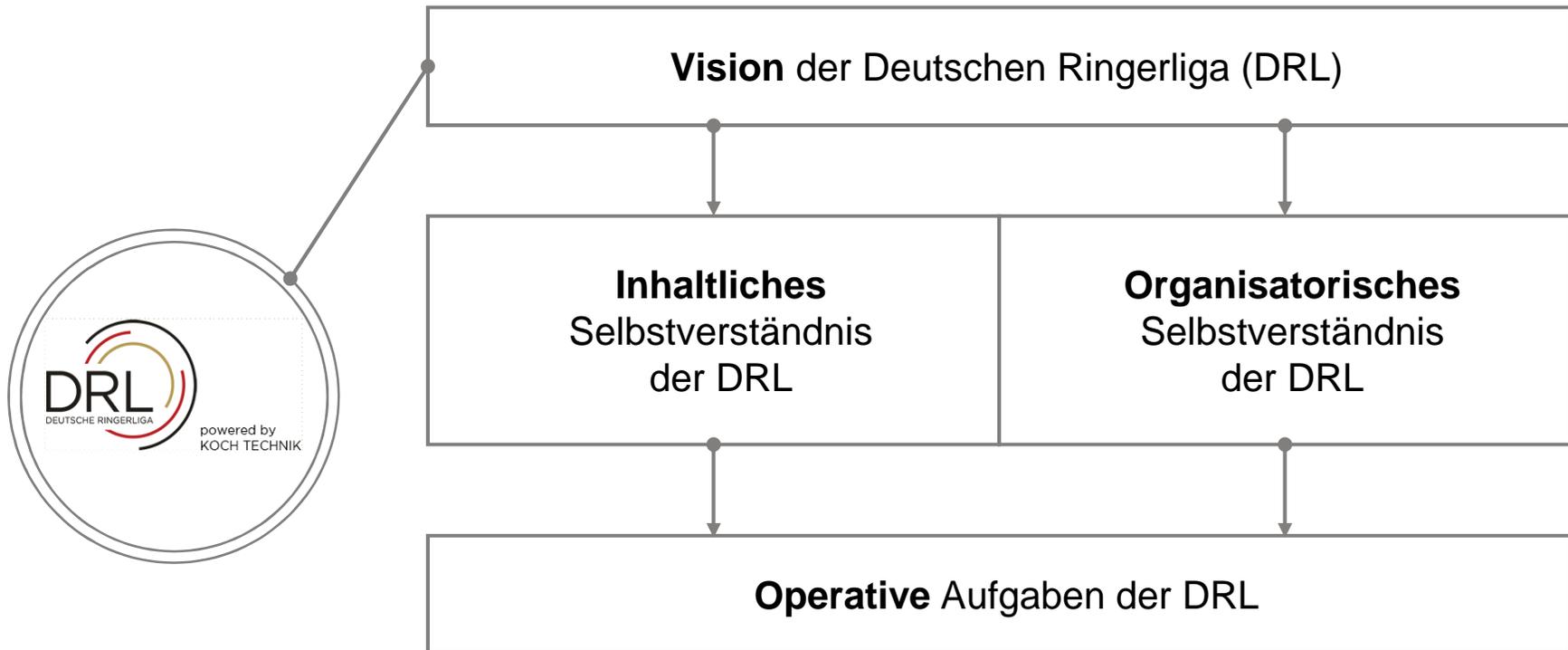
Ziele und Aufgaben der DRL

02

Unsere 3 Kernsäulen für die DRL



Unsere Kernsäulen lassen sich in eine Vision übersetzen, die auch unsere Aufgaben bestimmt !



Unsere Vision



Vision der Deutschen Ringerliga (DRL)

Die DRL hat als Vision die Etablierung des Ringkampfsports als **weltklassigen, spannenden, fairen, nachhaltigen** und **Gleichberechtigung fördernden** Teamwettbewerb in **Deutschland und international**



Unsere inhaltliches Selbstverständnis



Inhaltliches Selbstverständnis der DRL

- Die DRL ist die **Interessensvertretung** der höchsten sportlichen Leistungsklasse im deutschen Ringsport-Teamwettbewerb und vertritt die Interessen der Mitgliedsvereine gegenüber deren Anspruchsgruppen.
- Die DRL steht einer **Kooperation** mit dem DRB **offen** gegenüber.
- Die DRL hält sich an die (inter-)nationalen **Wettkampf- und Antidopingregeln**.
- Die DRL sieht die **Kernaufgaben** der Sportart Ringen Förderung des Nachwuchses, Förderung des Frauenringens, Förderung des Kampfrichterwesens und Förderung des Fair-Play-Gedanken im besonderen Fokus.



Unsere organisatorisches Selbstverständnis



Organisatorisches Selbstverständnis der DRL

- Die DRL hat als oberste Prämisse die **demokratische Selbstbestimmung** und Transparenz innerhalb dieser (jedes Mitglied besitzt eine Stimme; alle Beschlüsse gehen von den Mitgliedern aus).
- Die DRL setzt jegliche **finanziellen Mittel** nur für **Zwecke** ein, die **vorab von den Mitgliedsvereinen** konkret definiert wurden.
- Die DRL setzt eine **operative Führung** ein. Diese versteht sich als **Dienstleister** der Mitgliedsvereine, arbeitet die Vorschläge der Mitglieder heraus und setzt diese um. Die Mitgliedsvereine **beaufsichtigen** die operative Führung der DRL.
- Die DRL entscheidet über die **Auslegung** aller intern verabschiedeten Regelungen und Sanktionsmaßnahmen über **interne Gremien**, bestehend aus den Mitgliedsvereinen.



Unsere operativen Aufgaben



Operative Aufgaben der DRL

- Die DRL veranstaltet die „**Deutsche Ringerliga**“ als höchste Klasse des deutschen Wettkampfsports im Ringen. Weitere Ligen darunter sind **nicht** ausgeschlossen.
- Die DRL erarbeitet ein Konzept zur **Ausgabenkontrolle** („Salary Cap“).
- Die DRL erarbeitet ein Konzept zur stetigen Verbesserung der **Chancengleichheit** im Wettkampf zugunsten der **Zuschauerattraktivität** („Competitive Balance“).
- Die DRL erarbeitet mittelfristig ein Konzept zur **Förderung des Frauenringens, des Nachwuchses, des Schiedsrichterwesens und des Fair-Play-Gedanken**.
- Die DRL erarbeitet mittelfristig ein Konzept für ein **Lizenzierungsverfahren** zur Professionalisierung der Strukturen der Mitgliedsvereine.
- Die DRL erarbeitet mittelfristig ein **Markenkonzept** für sich und ihre Mitgliedsvereine.
- Die DRL erarbeitet mittelfristig ein **Vermarktungskonzept** für sich und ihre Mitgliedsvereine.



UNSERE Zukunft – Vorstellung und Diskussion der Konzepte zur DRL

03

Die Konzepte der DRL zielen auf Chancengleichheit und somit auf hohe Spannung der Kämpfe sowohl auf der Matte als auch über eine durchdachte Ligastruktur

Ideen zur Verbesserung der Chancengleichheit

Ligastruktur: siehe rechts

Einnahmenumverteilung:

- Solidaritätsfond
- Ligavermarktungseinnahmen: Ausschüttung nach Kriterien

Budgetlimit:

- Kontrolle über eingereichte Abschlüsse, Sanktionen nach Strafordnung und Gremiumsabstimmung
- Variante: Softes Limit (bei beschränkten erlaubten Überschreitung zunächst Zahlung in den Solidaritätsfond)

Handicaps:

Teamstärken bestimmen das Handicap des stärkeren Teams (siehe nächste Folie)

Mögliche Ligastruktur (2 mögliche Konzepte)

Vertikale Struktur:

- Allseits bekannte Ligastruktur
- Ligen nach Stärke und Region
- Mit Auf-/Abstiegsrunde
- Handicaps teils problematisch

Horizontale Struktur:

- Innovative Ligastruktur
- Eine einzige Liga mit „Divisionen“
- Kein Auf-/Abstieg
- Divisionen nach Regionen eingeteilt
- Begegnungen nach Regionalität & Stärke eingeteilt
- Handicaps sind unproblematisch

Details auf folgenden Folien



Budgetlimit sowie Handicaps zahlen beide auf Chancengleichheit(-
verbesserung) ein; das Handicap weist aber eine einfachere Handhabung auf

Budgetlimitierung/Handicap

Bewertung Budgetlimit:

Erstrebenswertes Konzept, aber sehr hohe
Kontroll- und Sanktionskosten,

denn:

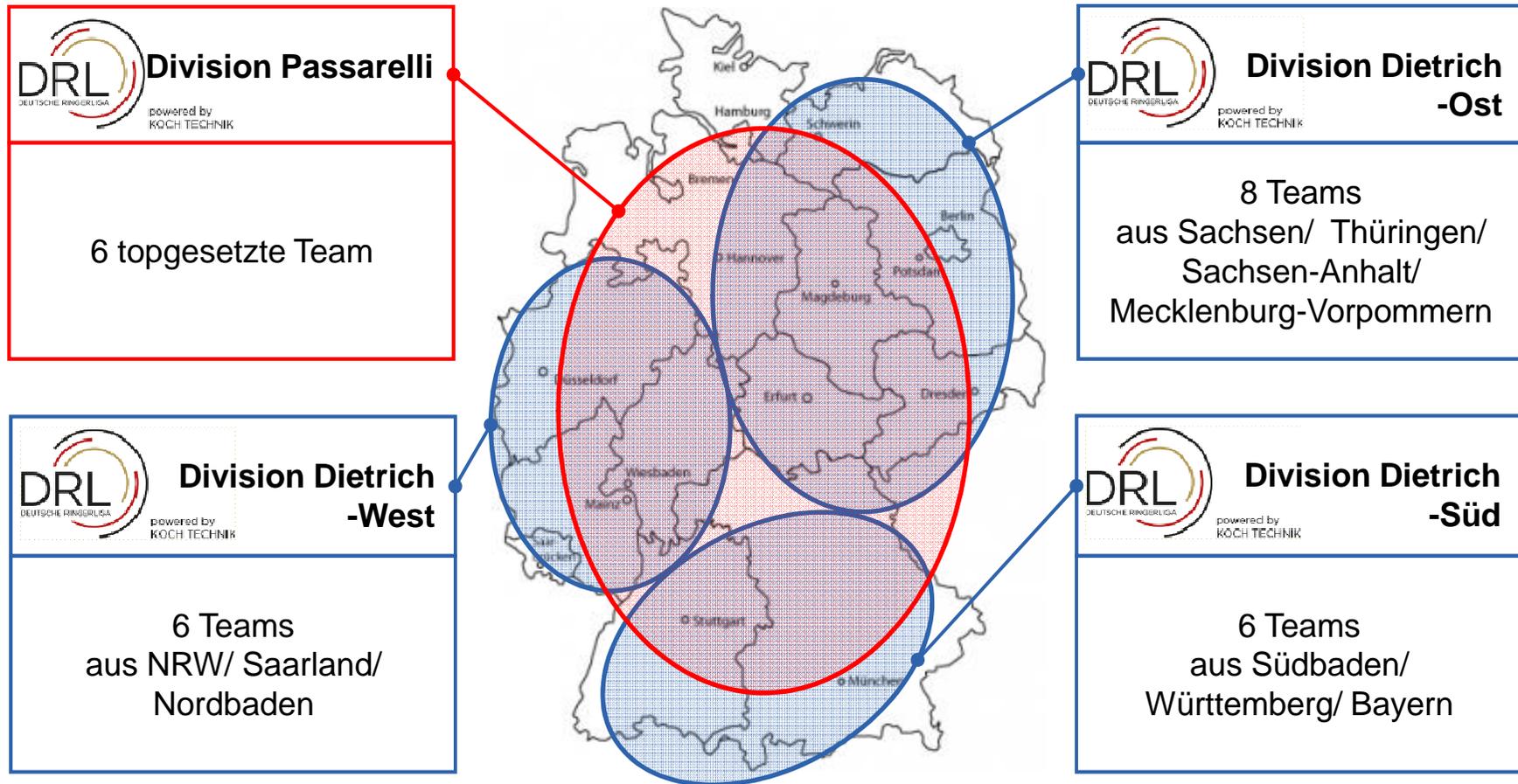
Überprüfung und angemessene Strafe komplex
und somit teuer!

Lösung über Handicap:

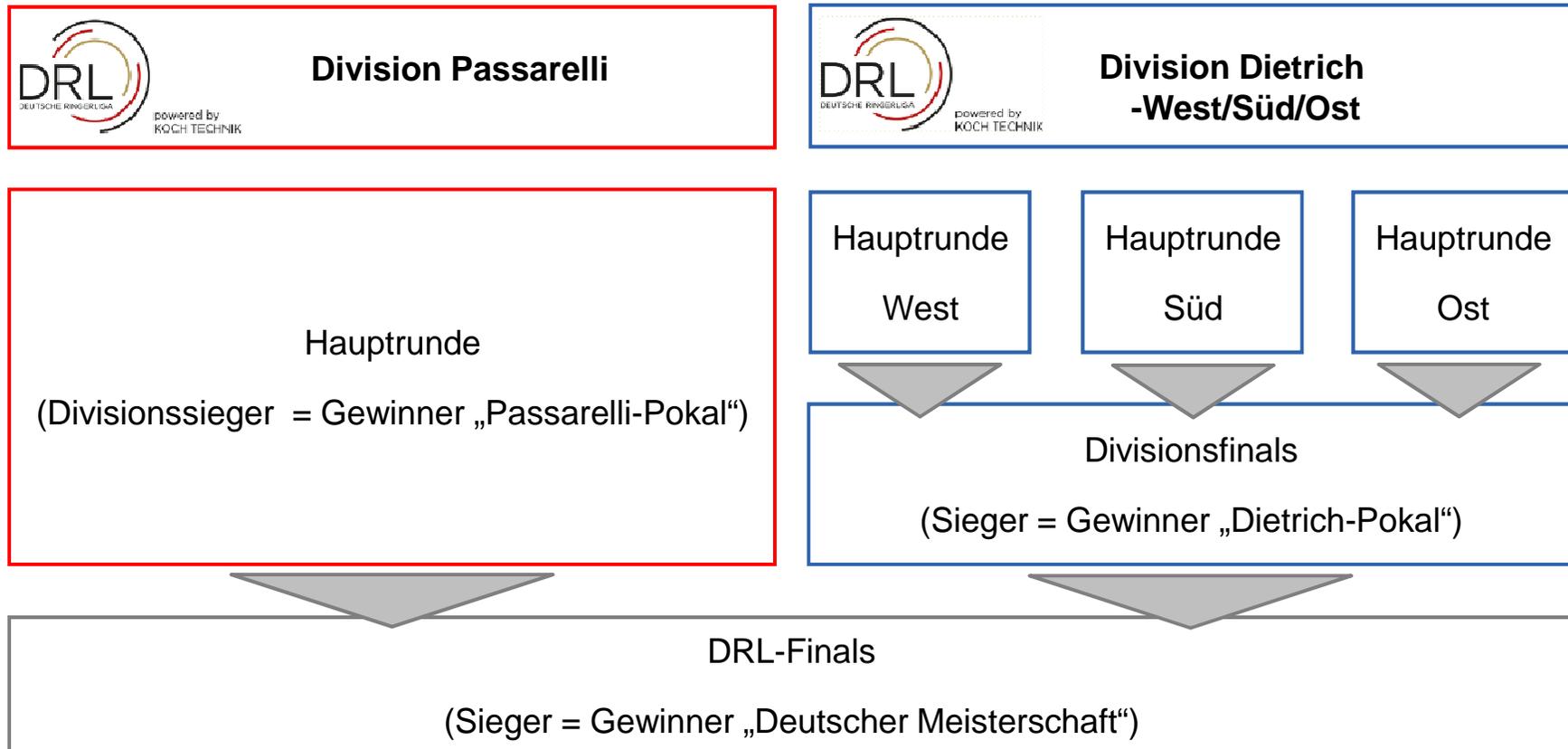
Je nach Teamstärke in einer Begegnung gibt
es „Beschränkungen zum Ringereinsatz“:

- über Deutschquoten
oder
- über „ELO-Wert“:
 - ELO = kommt aus dem Schach, aber
auch (Frauen-)Fußball, Tischtennis &
weitere
 - Stärkebestimmung über Athletenranking
 - DRL erstellt vor Saison eine ELO-Liste

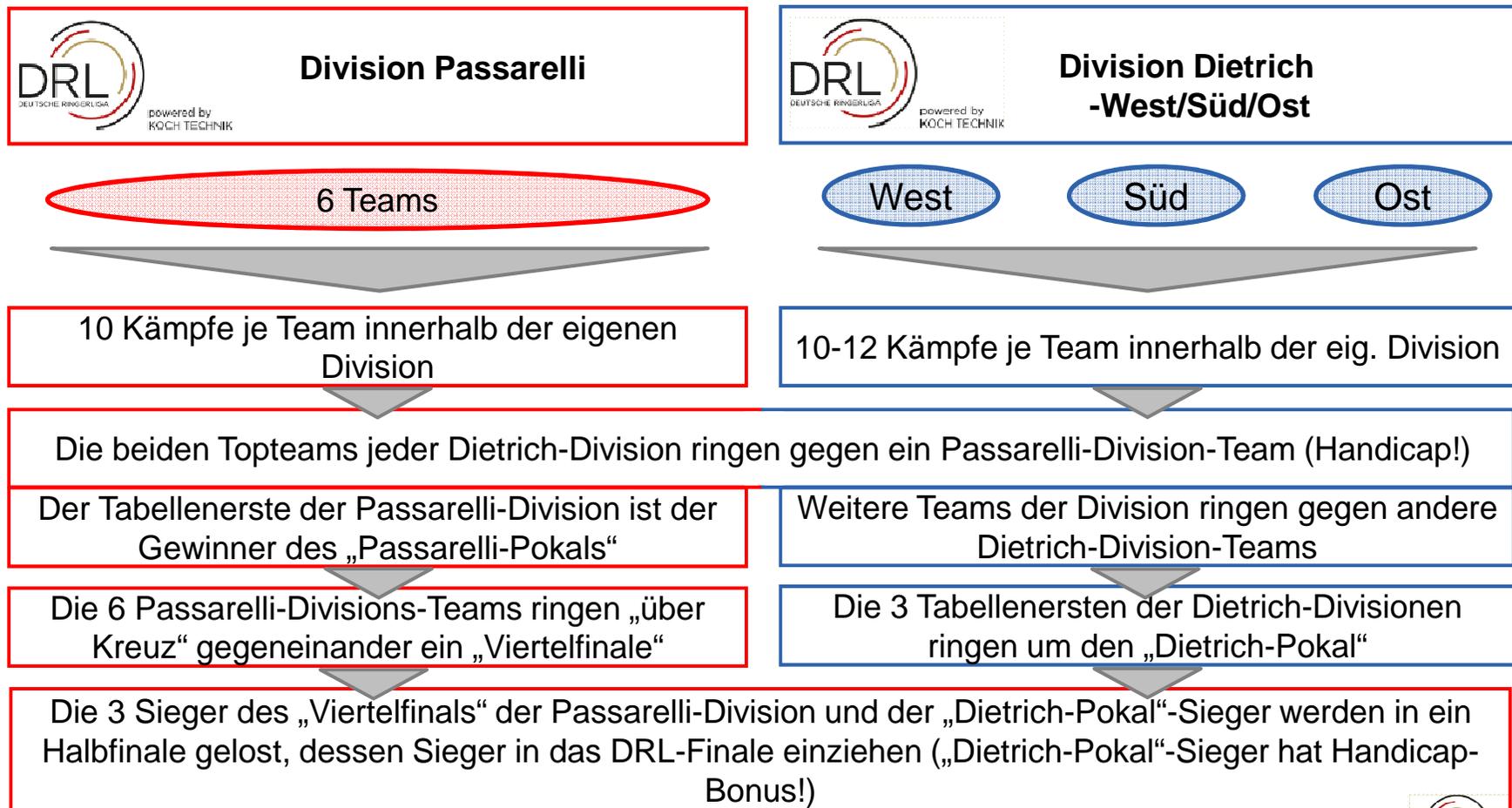
In der *horizontalen Liga* sind alle Teams in einer Liga und treten nach Stärke und Regionalität gegeneinander an – Ergebnis sind engere Kämpfe und mehr Derbys



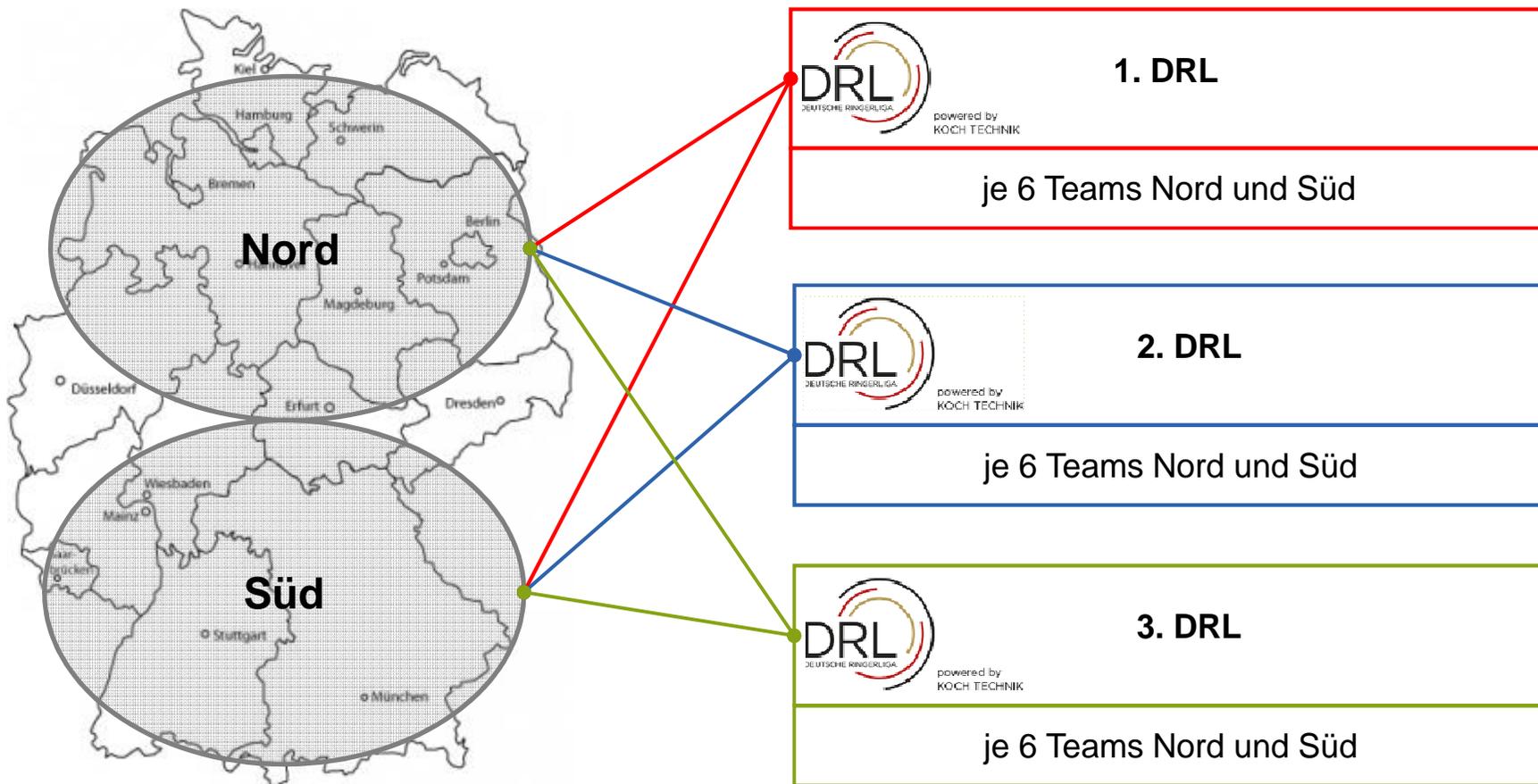
Der Ligamodus besteht aus einer Hauptrunde, Divisionsfinals und DRL-Finals als Playoff – bis zum Schluss geht es für alle um etwas, d.h. es bleibt spannend!



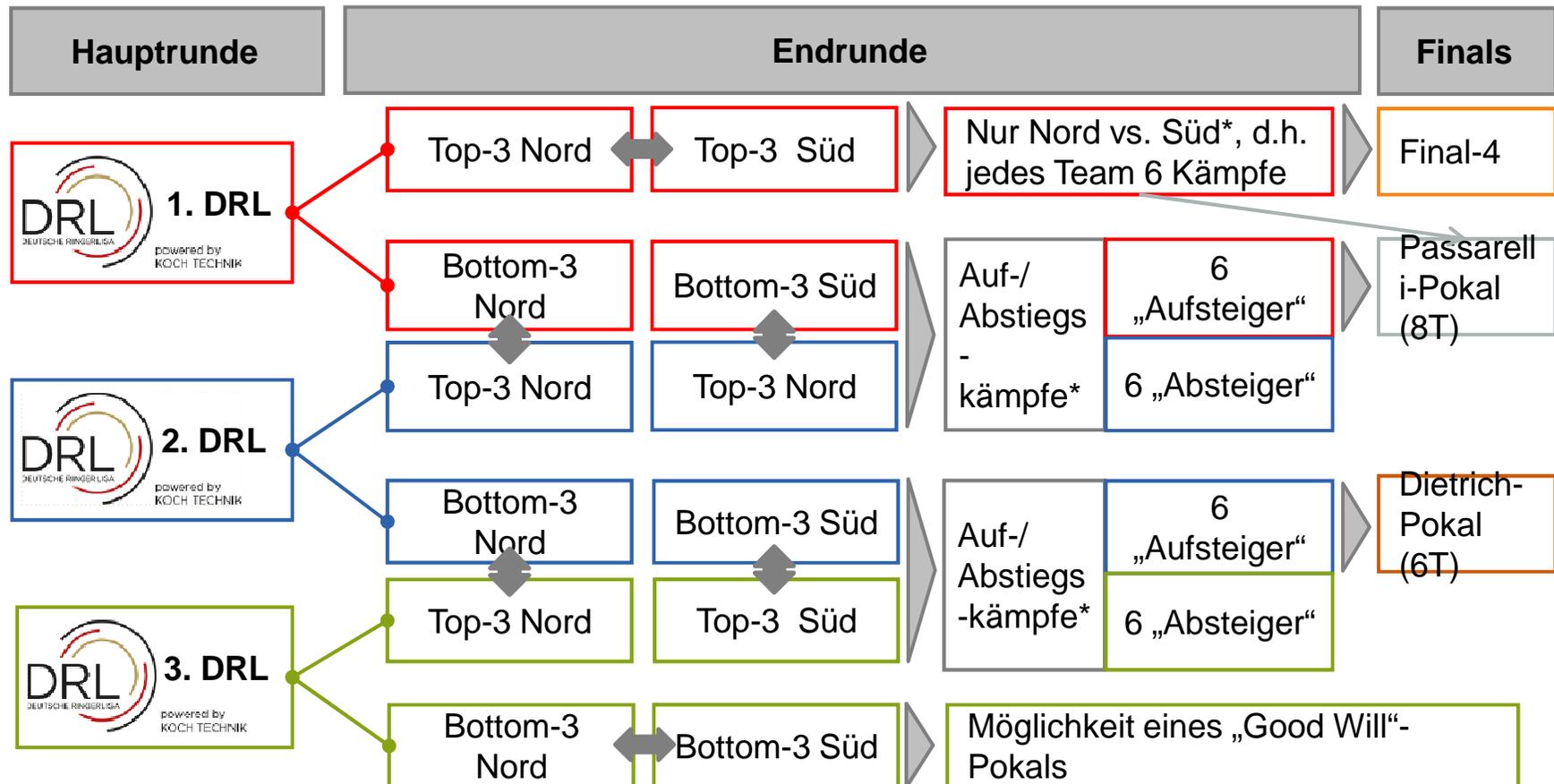
Im Ergebnis hat jedes Team die meisten Kämpfe innerhalb der eigenen Division – doch auch „Topkämpfe“ gegen Teams anderer Divisionen werden angesetzt



In der *vertikalen Liga* sind alle Teams nach Stärke und (möglichst) nach Regionalität eingeteilt – es gibt Auf- und Abstiegskämpfe



Der Ligamodus besteht aus einer Hauptrunde, einer Endrunde und den anschließenden (Meisterschafts-)Finals



*: Ergebnisse aus der Hauptrunde werden mitgenommen

04

UNSERE Herausforderungen

–

Das kommt auf uns, die DRL,
zu

Der DRB hat folgende 4 Sachverhalte angesprochen, die wir alle diskutiert und kommentiert haben:

Aussagen DRB

1. **Alleinige Richtlinien- und Satzungskompetenz** im Ringen in Deutschland
2. **Keine Anerkennung der DRL** aufgrund des „Ein-Verbands-Prinzips“
3. **Sperrung** von nationalen und internationalen Ringern und Kampfrichtern
4. **Ankündigung von verbandsrechtlichen Sanktionen** (v.a. aufgrund von „Störung von Verbandsinteressen“)

Kommentare DRL

Unsere Kommentare zu den Aussagen des DRB (u.a. aus Mail R. Diener vom 21.10.2016)

Aussage DRB	„[...] alleinige Richtlinien- und Satzungskompetenz für den Ringkampfsport in Deutschland beim DRB.“
Kommentar DRL	<p style="text-align: center;"><u>Das ist nicht korrekt, denn:</u></p> <p>Die Vereinsautonomie (Verbandsautonomie) ist das Recht des Vereins, sich in freier Selbstbestimmung eine eigene innere Ordnung zu geben. Die Gründer des Vereins und die beigetretenen Mitglieder können die Vereinsangelegenheiten eigenverantwortlich regeln; der Verein kann durch seine Organe seine Organisation und Rechtsverhältnisse frei gestalten. Die Vereinsautonomie ergibt sich aus der Privatautonomie und Vertragsfreiheit, sie ist als Teil der (individuellen und kollektiven) Vereinigungsfreiheit gem. Art. 9 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich geschützt. (Beck-OK-BGB Rn. 55)</p>

Unsere Kommentare zu den Aussagen des DRB (u.a. aus Mail R. Diener vom 21.10.2016)

Aussage DRB	„[...]Auch international kann die „DRL“ keine Anerkennung erwarten, wie den handelnden Personen sehr wohl bekannt ist. Den Vereinen gegenüber wird dies verschwiegen Die UWW hat bereits im Mai 2016 [...] mitgeteilt, dass die „DRL“ nicht als Ansprechpartner in Deutschland anerkannt wird. Einziger anerkannter Ansprechpartner ist der DRB (sog. Ein-Verbands-Prinzip).“
Kommentar DRL	<p style="text-align: center;"><u>Das ist nicht korrekt, denn:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• das Ein-Verbands-Prinzip betrifft die Frage der Durchführung einer eigenständigen Liga eines eigenständigen Vereins überhaupt nicht (Versuch eines Monopolisten, sich das Monopol zu sichern!)• Das Ein-Verbands-Prinzip verstößt gegen Europarecht und deutsches Recht (<u>siehe nächste Folie</u>)!

„Ein-Verbands-Prinzip“: Fall der Internationalen Eislaufunion (ISU)

Sachverhalt

- Die ISU **genehmigt** Wettbewerbe
- Athleten/-innen können laut Zulassungsbestimmungen bei Teilnahme an **nicht genehmigten** Wettbewerben von internationalen Wettkämpfen (WM, OS usw.) **ausgeschlossen werden**.
- Ggf. **verlieren** die Athleten/-innen die **Zulassung** für den Rest der Karriere.

(Vorläufige) Auffassung EU Kommission

- Übermäßige **Einschränkung** der unternehmerische Freiheit der Sportler
- **Verhinderung** neuer Eisschnelllauf-Wettbewerbe
- Aussage EU-Wettbewerbskommissarin Margrethe Vestager: „Spielregeln, Gesundheit, Sicherheit und Fairness“ sind Aufgabe der Int. Verbände – hohe Standards dürfen aber **kein Monopol** begründen!

Unsere Kommentare zu den Aussagen des DRB (u.a. aus Mail R. Diener vom 21.10.2016)

Aussage DRB	„[...]Dies hat zur Folge, dass in einem Kampfbetrieb der „DRL“ keine ausländischen Ringer zum Einsatz kommen können, ebensowenig wie ausländische Kampfrichter . Auch hier drohen bei Zuwiderhandlung für Ringer und Kampfrichter internationale Sperren . Bei nationalen Kaderringern bzw. Kampfrichtern gilt dies ebenfalls; der DRB würde sich hier neben eigenen Sperren auf nationaler Ebene auch für internationale Sperren einsetzen.“
Kommentar DRL	<p style="text-align: center;"><u>Das ist nicht korrekt, denn:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Es ist niemandem verboten, Mitglied in einem Verein oder freier Mitarbeiter oder Arbeitnehmer in einem Unternehmen zu werden und die sich daraus ergebenden Rechte auch zu nutzen!• Der eingetragene Verein mit Namen „DRB“ hat über einen anderen Verein keinerlei Macht und Gewalt. Es sind einfach 2 verschiedene Vereine!• Sportlern und Kampfrichtern darf der Zugang zu (inter-)nationalen Meisterschaften und Wettkämpfen nicht verwehrt werden (Kartellrecht!) (<u>siehe nächste Folie</u>)

Konsequenzen einer Sperrung von Athleten und Kampfrichtern durch den DRB - der DRB sägt den Ast ab, auf dem er sitzt!

Sperrung von Athleten

- Der Kreis derer, die es wirklich betrifft, ist **zu klein**, um wirklich entscheidungserheblich zu sein.
- **Kaderringer**: wie viele Ringer sind Garant dafür, dass die **Zielvereinbarungen** (BMI, DOSB, DRB) eingehalten werden? Sollen diese gesperrt werden?
 - Welche **Auswirkungen auf Finanzierung** des DRB, wenn die **Zielvereinbarungen** nicht eingehalten werden?
 - Welche **Auswirkungen auf Finanzierung** des DRB und UWW, wenn Vereins- und Wechsel**gebühren** wegfallen?

Sperrung von Kampfrichtern

Die DRL hat die **Bereitschaft ausländischer** Kampfrichter eingeholt
- **auch nationale** Kampfrichter sind dabei.

Unsere Kommentare zu den Aussagen des DRB (u.a. aus Mail R. Diener vom 21.10.2016)

Aussage DRB	„[...]Soweit im DRB oder seinen Landesorganisationen tätige Vereine sich der „DRL“ anschließen, haben diese mit verbandsstrafrechtlichen Verfahren des DRB zu rechnen.“
Kommentar DRL TEIL 1	<p style="text-align: center;"><u>Damit ist zu rechnen!</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Wenn als Rückzug gewertet: § 9 c Nr.2 s Finanzordnung (bis max. 5.000€ Beitrag, keine Strafe!) <p><u>Aber:</u> § 2 Lizenzringerstatut: Vereinslizenzen werden durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem DRB erteilt – Scheitert eine Vertragsverhandlung, dann ist das Ausdruck von Vertragsfreiheit und keine Verbrechen!</p> <ul style="list-style-type: none">• Zur Not finanziert man den Betrag aus der Ersparnis bei den LO/DRB/UWW (=„CELA-Gebühren“)

Unsere Kommentare zu den Aussagen des DRB (u.a. aus Mail R. Diener vom 21.10.2016)

Aussage DRB	„[...]Soweit im DRB oder seinen Landesorganisationen tätige Vereine sich der „DRL“ anschließen, haben diese mit verbandsstrafrechtlichen Verfahren des DRB zu rechnen.“
Kommentar DRL TEIL 2	<p style="text-align: center;"><u>Damit ist zu rechnen!</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Wenn als „unfares Verhalten“ gewertet: § 22 Strafordnung (Verstoß gegen den Fair-Play-Grundsatz, Betrug). Strafe bis zu 3.000 € und/oder 6 Monate Sperre.<ul style="list-style-type: none">➤ „Unsportliches Verhalten im Sportbetrieb“? Scheitern eines Lizenzvertrags zählt nicht dazu!➤ „Unsportliches Verhalten in Bezug auf Werte, Normen & Fair-Play-Gedanke“? Scheitern eines Lizenzvertrags zählt nicht dazu!➤ „Verschaffen von Vermögens-/Wettbewerbsvorteilen durch Erregung von Irrtum“ Scheitern eines Lizenzvertrags zählt nicht dazu!

Unsere Kommentare zu den Aussagen des DRB (u.a. aus Mail R. Diener vom 21.10.2016)

Aussage DRB	„[...]Soweit im DRB oder seinen Landesorganisationen tätige Vereine sich der „DRL“ anschließen, haben diese mit verbandsstrafrechtlichen Verfahren des DRB zu rechnen.“
Kommentar DRL TEIL 3	<p style="text-align: center;"><u>Damit ist zu rechnen!</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Wenn als „Störung von Verbandsinteressen“ gewertet: § 38 Strafordnung (Strafe bis zu 25.000 € und/oder 24 Monate Sperre)<ul style="list-style-type: none">➤ § 4 Strafordnung muss erfüllt sein (Verstöße sind nur bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit zu ahnden)➤ Hierzu Urteil AG Karlsruhe vom 21.05.2007 (<u>siehe nächste Folie</u>)

„Störung von Verbandsinteressen“: AG Karlsruhe Urteil vom 21.05.2007 –
12 C 75/07 = BeckRS 2008, 07155

- „Zwar gestehen die **staatlichen Gerichte** den Vereinen hinsichtlich der Subsumtion eines Geschehens unter eine bestimmte **Satzungsnorm** einen **erheblichen Beurteilungsspielraum** zu (BGHZ 47, 381/384; 87, 337/345; BGH, NJW 1997, 3368); Zum **Schutz vor Willkür und offener Unbilligkeit** müssen aber Tatbestand und Rechtsfolge einer Sanktion schon **zur Zeit der Verletzungshandlung** feststehen (BGHZ 47, 381/384f., OLG Hamm, SpuRt 2002, 115/116).
- Weit gefasste Satzungstatbestände - wie hier „unfares Verhalten“ - sind grundsätzlich zulässig, der Inhalt der Verbotsnorm muss sich aber im konkreten Fall durch eine **Zusammenschau von Satzung, Vereinsübung sowie Gleichbehandlungsgebot und Übermaßverbot** noch objektiv bestimmen lassen (BGHZ 47, 381/384; Münchener Kommentar zum BGB/Reuter; 5. Aufl., § 25 Rdnr. 45).“
- **Ein nach dem Regelwerk zugelassenes oder gebilligtes Verhalten kann einen Verstoß gegen ein Verbotsnorm nicht begründen!**

Konsequenzen für DRL

- Aber: § 2 Lizenzringerstatur spricht ausdrücklich vom Abschluss eines Lizenzringervertrags (nach wie vor besteht Vertragsfreiheit)!
- Die Wahrnehmung **eigener, berechtigter** Interessen **kann niemals** ein unfaires, Verbandsinteressen störendes Verhalten darstellen! (Empfehlung siehe nächste Folie)

Empfehlung zum Umgang mit verbandsrechtlichen Sanktionen des DRB

Aussage DRB	„[...]Soweit im DRB oder seinen Landesorganisationen tätige Vereine sich der „DRL“ anschließen, haben diese mit verbandsstrafrechtlichen Verfahren des DRB zu rechnen.“
Empfehlung DRL	<ul style="list-style-type: none">• Wer unterliegt grundsätzlich dem Sanktionsrecht des DRB?<ul style="list-style-type: none">➤ Seine Mitglieder, d.h. die LOs (nicht die Vereine!)➤ Diejenigen, die sich über einen Lizenzvertrag dem Regelwerk des DRB unterworfen haben. Lizenzvertrag wird für die jeweilige Saison erteilt und erlischt nach Ablauf der Saison (§ 2 Abs. 3 Lizenzringerstaut).• Konkrete Handlungsmöglichkeiten:<ul style="list-style-type: none">➤ Separate Vereine, UGs, GmbHs etc. gründen, die an der DRL teilnehmen (DRL-Gesellschaft)➤ Den Profibereich der Vereine an die DRL-Gesellschaft ausgliedern. Im Verein bleiben damit alle Jugendmannschaften und alle anderen Mannschaften. Ein Kooperationsvertrag regelt Beziehung von Vereine und DRL-Gesellschaft.

VIELEN DANK FÜR DIE AUFMERKSAMKEIT!

- FRAGERUNDE

